# Individuelles Kinder- und Jugendschutzkonzept

JUGENDHAUS
DURMERSHEIM

Auf Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)


## IB Baden

Internationaler Bund (IB)
Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.
Regionalleiter Dr. Martin Blumhofer
Scheffelstraße 11 - 17, 76135 Karlsruhe
Tel.: +49 (721) 8 50 19 - 861
E-Mail: martin.blumhofer@ib.de

Bereichsleitung Soziale Arbeit Rastatt:
Martina Knäbel

Jugendhausleitung:
Stephanie Daferner


**Stand: Mai 2025**

Menschsein stärken IB

# Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung ..... 5

1.2 Der Internationale Bund ..... 6

1.2.1 Arbeitsbereiche der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ..... 6

2. Rechtliche Grundlagen ..... 7

3. Kindeswohlgefährdung und ihre Einschätzungs-merkmale ..... 8

3.1 Arten der Kindeswohlgefährdung ..... 9

3.2 Anhaltspunkte der Kindeswohlgefährdung ..... 10

3.2.1 Äußere Erscheinung des Kindes oder Jugendlichen ..... 10

3.2.2 Verhalten des jungen Menschen ..... 10

3.2.3 Verhalten der Erziehungspersonen ..... 11

3.2.4 Familiäre Situation ..... 11

3.2.5 Persönliche Situation der Erziehungspersonen ..... 11

3.2.6 Wohnsituation ..... 11

3.3 Grundlegende Fragen für die Einschätzung der familiären Situation und Möglichkeiten ..... 12

4. Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ..... 13

4.1 Schritt 1: Wahrnehmung und Abschätzung des Risikos ..... 13

4.2 Schritt 2: Einbeziehung einer ieF (insoweit erfahrene Fachkraft) ..... 15

4.3 Schritt 3: Einbeziehung der Betroffenen ..... 16

4.4 Schritt 4: Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen ..... 16

4.5 Schritt 5: Information des Jugendamtes ..... 17

4.6 Schritt 6: Tätigwerden des Sozialen Dienstes ..... 17

5. Einstellung und Beschäftigung von Mitarbeitenden und weiteren im IB Tätigen ..... 17

5.1 Interne Fort- und Weiterbildungen ..... 18

5.2 Führungszeugnisrelevante Tätigkeiten ..... 18

5.3 Dokumentation „Erweitertes Führungszeugnis“ ..... 19

6 Praktische Umsetzung ..... 19

6.1 Umsetzung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ..... 19

6.1.1 Alltag in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ..... 19

6.1.2 Formen von Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit ..... 20

6.1.3 Spezifische Bedingungen – Risikoanalyse ..... 23

6.2 Anforderungen an hauptamtliche Mitarbeiter*innen ..... 30

6.3 Beschwerdemanagement ..... 30

7. Anhang ..... 32

7.1 Rechtliche Grundlagen ..... 32

7.1.1 § 8A SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ..... 32

7.1.2 § 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen ..... 33

7.1.3 § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht ..... 34

7.1.4 Bundeskinderschutzgesetz ..... 34

7.1.5 Datenschutz/Schweigepflicht ..... 34

7.2 Gesprächsnotiz ..... 37

7.3 Kontaktadresse der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ im Landkreis ..... 38

7.4 Liste gängiger Beratungsstellen im Landkreis ..... 39

7.5 Maßnahmenvereinbarung ..... 40

7.6 Selbstverpflichtungserklärung Kindes- und Jugendwohl ..... 42

7.7 Dokumentation zu § 8a DGB VIII ..... 43

7.8 Schweigepflichtentbindung ..... 46

7.9 Leitfragen zur Gefährdungsanalyse ..... 48

7.9.1 Macht und Machtmissbrauch ..... 48

7.9.2 Grenzüberschreitungen ..... 48

7.9.3 Beteiligung und Umgang mit Beschwerden ..... 48

7.9.4 Einstellung und Gewinnung neuer Mitarbeiter*innen ..... 49

7.9.5 Gewalt unter Kindern und Jugendlichen ..... 49

7.9.6 Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten (Intervention) ..... 49

8. Quellenverzeichnis ..... 50

8.1 Gesetzestexte ..... 50

8.2 Sonstige Quellen ..... 50

# 1. Einleitung

Konzepte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind seit dem 01. Januar 2012 in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (§79a SGB VIII), aber auch in allen anderen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden und sich aufhalten (§45 SGB VIII), gesetzlich verpflichtend (§§ 45, 79a SGB VIII).

Das hier vorliegende Schutzkonzept soll individuell auf die Arbeitsbereiche der Offenen Kinder- und Jugendarbeit des IB Baden angepasst werden und dazu dienen den Mitarbeiter*innen Handlungsvorgaben, wie mit kritischen Situationen umzugehen ist, geben. Dieses Schutzkonzept des Internationalen Bunds (kurz: IB) welches im Zuge des Qualitätsentwicklungsprozesses entstanden ist, soll dazu beitragen, dass die Mitarbeitenden ihre Haltungen und Handlungen aktiv Reflektieren, sensibel zu werden für gefährdende Indizien und ein aktives Vorgehen in sich verankern, um gegen alle Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu verpflichten. Im selben Zuge soll das Konzept und die damit verbundenen Vorgaben die Mitarbeitenden schützen und Absicherung gewährleisten, um in Verdachtsfällen ordnungsgemäß zu handeln und kritische Situationen zu vermeiden. Alle neu eingestellten Mitarbeitenden des IB Baden, welche in der Produktgruppe Offene Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden (Hauptamtliche, Auszubildende, Student*innen, FSJler*innen, BFDler*innen, Ehrenamtliche oder Praktikant*innen) müssen das vorliegende Konzept lesen und sich dazu verpflichten (Selbstverpflichtungserklärung) nach seinen Leitlinien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu handeln.

Nachdem kurz der IB Baden vorgestellt und seine Handlungsbereiche innerhalb Produktgruppe der Offenen Kinder- und Jugendarbeit dargestellt wurden, werden die rechtlichen Grundlagen, Kindeswohlgefährdung und ihre Einschätzungsmerkmale dargelegt. Im Anschluss daran werden die Handlungsschritte bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erörtert, auf die Personalrekrutierung eingegangen und darauf, was bei der Einstellung von neuem Personal zu beachten ist. Zum Schluss wird aufgeführt, inwieweit dieses Konzept in der Praxis umzusetzen ist.

## 1.2 Der Internationale Bund

Mit dem Leitmotiv „MenschSein stärken" beschreibt der IB seine Zielsetzung: Die Förderung eines Lebens in Selbstverantwortung für alle Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung und Identität, Religion und Weltanschauung.

Im Internationalen Bund (IB) Baden arbeiten über 900 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vielfältig zusammen. Offenheit, Transparenz und gelebte Vielfalt bestimmen den Umgang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander. Es ist ein Anliegen, dass diese Ihre Arbeit als sinnvoll erleben und dabei Freude haben. Flexibles, kollegiales, kompetenz-orientiertes Arbeiten sowie Kommunikation auf Augenhöhe stehen an erster Stelle!

Seit mehr als 35 Jahren ist der IB Baden aktiv und als freier Träger der Jugend- und Sozialarbeit in der Region anerkannt. Mit langjähriger Erfahrung und Kompetenz arbeiten seine Mitarbeitende für Menschen jeden Alters im Bereich Bildung und Soziales, Aus- und Weiterbildung, in Kitas, Jugendzentren oder Schulen und vermitteln FSJ- und FÖJ-Einsatzstellen, auch im Ausland.

Bereits vor vielen Jahren hat sich der IB das ausdrückliche Ziel gesteckt, in seinen Einrichtungen ein Umfeld zu gestalten, das Kindern und Jugendlichen Schutz und vertrauensvolle Ansprechpartner*innen bietet. Dafür braucht es das Mitwirken aller Fach- und Führungskräfte, die mit jungen Menschen arbeiten – in allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, in IB-Schulen, in Maßnahmen der (beruflichen) Bildung, in den Straffälligen-Hilfen, in Einrichtungen für junge, wohnungslose Menschen und allen weiteren Feldern, in denen Kinder und/oder Jugendliche mitwirken.

### 1.2.1 Arbeitsbereiche der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die pädagogische Arbeit der Produktgruppe Offene Kinder- und Jugendarbeit des IB Badens unterteilt sich in folgende Bereiche:

- **Die Offene Kinder- und Jugendarbeit (kurz: OKJA):**

In elf Jugendhäusern und einem Queeren Jugendtreff, verteilt im gesamten Gebiet des IB Badens (Gernsbach, Durmersheim, Steinmauern, Au am Rhein, Mannheim, Wiesloch, Nußloch, Heidelberg-Kirchheim), bietet die OKJA des IB Badens Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche bis 27 Jahren. Neben dem Angebot des „Offenen Treffs" und den regelmäßigen Öffnungszeiten, die von den Besuchenden freiwillig angenommen werden können, bietet die Arbeit außerdem die Möglichkeit der Einzelfallhilfe. Neben Beratungsgesprächen oder dem Schreiben von Bewerbungen unterstützen die Mitarbeitenden die Klienten*innen in schwierigen Lebenslagen, die Unterstützung und Rückhalt verlangen. Wichtige Inhalte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind Partizipation, Projekte, Präventionsmaßnahmen und die Vermittlung von gesellschaftlichen Werten und

Normen, um die Kinder und Jugendlichen beim Heranwachsen zu mündigen Individuen der Gesellschaft zu unterstützen und zu begleiten.

- **Ferienbetreuung:**

Neben den kontinuierlichen Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bietet die Produktgruppe in den Schulferien offene Ferienangebote wie auch Ferienfreizeiten an. Dieses Angebot ist bedarfsorientiert.

Projektbezogene Maßnahmen und Sonderausflüge ermöglichen vertiefende Angebote für die Kinder und Jugendlichen im gesamten Stadtgebiet und über die Grenzen desselben hinaus.

- **Kooperationen:**

Der IB Baden und spezifisch die Produktgruppe der Offenen Kinder- und Jugendarbeit kooperiert mit diversen Trägern und Institutionen im Stadtgebiet. Außerdem werden stellenweise verschiedene Ferienprogramme gemeinsam mit anderen Trägern umgesetzt.

Alle in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen tätigen Personen - ob ehrenamtlich oder hauptamtlich – müssen zum Thema Kinderschutz geschult und sensibilisiert werden. Die Paragraphen § 8a SGB VIII und § 72a SGB VIII dienen als rechtliche Grundlage für die Erstellung und Umsetzung des folgenden Konzepts und werden im Folgenden genauer erläutert.

# 2. Rechtliche Grundlagen

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich als Teil der Jugendhilfe an den Maßstäben des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes (SGB VIII). Die OKJA fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, sowie positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen (vgl. § 1 SGB VIII).

Dabei übernimmt die Offene Kinder- und Jugendarbeit für die Kinder und Jugendlichen eine Art Wächterfunktion und handelt im Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, wobei es dabei nicht um Kontrolle und Zwang durch dieses Wächteramt geht. Vielmehr soll durch freiwillige und präventive Angebote der staatliche Zwang so gering wie möglich gehalten werden.

Dennoch gehört es zu den Aufgaben der Jugendhilfe, Gefahrensituationen wahrzunehmen, einzuschätzen und die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Im Jahr 2005 wurde dahingehend in § 8a SGB VIII der Schutzauftrag präzisiert und festgehalten. In diesem Paragraphen werden die Vorgehensweisen, die Zusammenarbeit mehrerer Fachkräfte und die gemeinschaftliche Risikoabschätzung auf eine rechtliche Basis gestellt. Die dazugehörige Dokumentation wird außerdem gesetzlich festgehalten. Der Paragraph ist darüber hinaus eine Verfahrensvorschrift, welche sowohl das Jugendamt als auch die Einrichtungen und Träger, welche Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, dazu anweist, bestimmten Ver-

fahrensvorschriften zu folgen. Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung, sind diese dazu verpflichtet, eine Gefahreneinschätzung vorzunehmen, eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen und - sofern die Gefährdung dadurch nicht erhöht wird - die Eltern miteinzubeziehen. Außerdem sind die Fachkräfte dazu verpflichtet, die Eltern zu den bestehenden Maßnahmen hinzuführen und bei nichtabwendbaren Gefahren das Jugendamt zu informieren. Um dennoch dem Artikel 6 GG zu beachten, gilt dieser Paragraph nicht als Meldeparagraph. Zunächst sollen die Erziehungsberechtigten befähigt werden, die Situation eigenständig zu verbessern. Auch die Fachkräfte müssen Hilfen und Leistungen bereitstellen, um eine mögliche Gefährdung abzuwenden. Erst wenn diese Hilfen nicht angenommen werden oder keine Wirkung zeigen, muss das Jugendamt eingeschaltet werden. Dies erfolgt jedoch erst nach einer profunden Einschätzung der Situation.

# 3. Kindeswohlgefährdung und ihre Einschätzungsmerkmale

Um eine Kindeswohlgefährdung bzw. Gefährdung des Wohls eines Jugendlichen im rechtlichen Sinne nach § 1666 BGB handelt es sich dann,

> *„(…) wenn sich bei Fortdauer einer identifizierbaren Gefährdungssituation für das Kind eine erhebliche Schädigung seines körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussehen und begründen lässt*" (Schone/Tenhaken, 2015, S. 20)

Bei dem Wort Kindeswohlgefährdung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Die Merkmale sind also nicht direkt im Gesetz verankert, sondern vom Bundesgerichtshof als eine gegenwärtige und in dem Ausmaß vorhandene Gefahr definiert, welche Kinder und Jugendliche mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehende Schädigung in ihrer weiteren Entwicklung zufügt. Die Schädigung umfasst sowohl das geistige, als auch das körperliche und seelische Wohl einer minderjährigen Person und ist von den Erziehungsberechtigten nicht abwendbar. Dabei handelt es sich um eine zukunftsbezogene Einschätzung, welche die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen miteinbezieht. Folgende Lebenslagen werden dabei näher betrachtet:

- Mögliche Schädigung der Kinder oder Jugendlichen in der zukünftigen Entwicklung
- Intensität, Häufigkeit und Dauer der Gefährdungsmomente
- Die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts
- Die Fähigkeit und Bereitschaft der Erziehungsberechtigten, die Gefahr abzuwenden

Ein Eingriff ist rechtlich nur zulässig, wenn gewichtige Anhaltspunkte einer Gefährdung vorliegen. Hierbei handelt es sich wiederum um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher durch fachlichen Austausch definiert und durch einen ge-

setzlich festgelegten Handlungsspielraum eingegrenzt wird. Hier muss jedoch dringend darauf hingewiesen werden, dass jeder Fall gesondert betrachtet werden muss. Es gibt kein für alle Fälle gleichermaßen anwendbares Handlungsrezept, da jeder Fall unterschiedlich ist und viele Faktoren auf das Konstrukt Familie einwirken. Daher sollte stets eine individuelle Entscheidung durch reziproken Dialog und Austausch getroffen werden.

## 3.1 Arten der Kindeswohlgefährdung

In folgenden Arten lässt sich die Kindeswohlgefährdung unterscheiden, wobei oftmals mehrere Erscheinungsformen gemeinsam auftauchen können:

- **Körperliche Gewalt:**
  Intensive oder andauernde Anwendung von körperlichem Zwang und körperlicher Gewalt.

- **Psychischer und seelischer Missbrauch, sowie Misshandlung:**
  Feindselige Ablehnung, Terrorisierung, Isolierung und Verweigerung emotionaler Responsivität.

- **Emotionale, seelische und körperliche Vernachlässigung:**
  Andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgepflichtigen Personen, Ausnutzung und mangelnder Schutz vor Gefahren.

- **Sexuelle/ Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch:**
  Jegliche sexuelle Handlung (sowohl physisch wie auch verbal/psychisch), die an oder vor einem Kind vorgenommen wird.

- **Versagen entscheidender existenzieller Entwicklungschancen:**
  Verhinderung von Schulbesuch und Bildung, Verweigern notwendiger medizinischer Hilfe.

- **Erwachsenenkonflikte um das Kind oder den Jugendlichen:**
  Kinder und Jugendliche werden bei Trennung und Scheidung der Eltern direkt in den (Paar-)Konflikt miteinbezogen und dadurch instrumentalisiert; Streit über den zukünftigen Verbleib des Kindes oder Jugendlichen, ohne das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu berücksichtigen.

- **Autonomiekonflikte:**
  Ablösekonflikte zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern werden nicht bewältigt; krisenhafte Auseinandersetzung durch unterschiedliche Normvorstellungen beider Seiten.

- **Vernachlässigung:**
  Mangelnde oder unangemessene Förderung, Missachtung der Gesundheit, mangelnde Beaufsichtigung, mangelnde Pflege und Fürsorge.

## 3.2 Anhaltspunkte der Kindeswohlgefährdung

Das Gesetz spricht von gewichtigen Anhaltspunkten, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten. Diese werden jedoch nicht näher beschrieben. Daher benötigt es eine gute fachliche Einschätzung der Fachkraft, die anhand der Anhaltspunkte die jeweilige erforderliche Maßnahme in die Wege leitet. Dafür gibt es verschiedene Anzeichen, bei denen Fachkräfte aktiv werden und das Gefährdungsrisiko einschätzen müssen. Ausschlaggebend dafür ist die äußere Erscheinung, das Verhalten des Kindes/Jugendlichen und das Verhalten, sowie die persönliche Situation der Erziehungsberechtigten.

### 3.2.1 Äußere Erscheinung des Kindes oder Jugendlichen

- Massive und wiederholte Zeichen von Verletzungen (zum Beispiel Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbare Ursachen sowie wiederkehrende Krankenhausaufenthalte,
- unzureichende Ernährung,
- mangelnde Körperhygiene (zum Beispiel Schmutz auf der Haut, faule Zähne),
- mehrfach völlig unangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung.

### 3.2.2 Verhalten des jungen Menschen

- Auffällige Veränderungen innerhalb kürzester Zeit,
- übernimmt häufig und in übertriebenem Maße die Erwachsenenrolle gegenüber anderen (auch Gleichaltrigen),
- soziale Beziehungen fehlen, vor allem zu Gleichaltrigen,
- zeigt permanent distanzloses Kontaktverhalten, auch gegenüber nicht vertrauten Personen,
- verhält sich wiederholt schwer aggressiv, gewalttätig oder sexuell übergriffig gegen andere Personen,
- wirkt berauscht oder benommen beziehungsweise im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol oder Medikamenten),
- zeigt wiederholt apathisches oder stark verängstigtes Verhalten, Rückzug und Traurigkeit.
- hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (zum Beispiel nachts allein auf dem Spielplatz),
- hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (zum Beispiel Stricher-Szene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhallen oder Nachtclubs),
- bleibt trotz Schulpflicht regelmäßig der Schule fern,
- begeht häufig Straftaten.

### 3.2.3 Verhalten der Erziehungspersonen

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen,
- nicht ausreichende Ernährung oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung,
- massive oder häufige körperliche Gewalt des Kindes oder des Jugendlichen gegenüber (zum Beispiel Schütteln, Schlagen oder Einsperren),
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes oder Jugendlichen,
- Gewähren des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien,
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder des Förderbedarfs,
- Isolierung des Kindes oder Jugendlichen (zum Beispiel Kontaktverbot zu Gleichaltrigen),
- Durchsetzen von Vorgaben mit Druck, Zwang oder Nötigung, die dem Grundgesetz widersprechen (zum Beispiel unangemessenes Einschränken der Partnerwahl, erzwungene Kleiderordnung).

### 3.2.4 Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit oder unzulängliche Wohnverhältnisse (Familie beziehungsweise Kind oder Jugendlicher lebt auf der Straße),
- Kind bleibt häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen,
- Kind oder Jugendlicher wird zu Straftaten oder sonstigen verwerflichen Aktionen angestiftet (zum Beispiel Diebstahl oder Bettelei).

### 3.2.5 Persönliche Situation der Erziehungspersonen

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (Selbstgespräche führen, nicht auf Ansprache reagieren),
- Berauschte, benommene oder eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven und verfestigten Drogen-, Alkohol- oder Medikamentenmissbrauch hindeutet.

### 3.2.6 Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (zum Beispiel stark beschädigte Türen),
- Erhebliche Gefahren im Haushalt (zum Beispiel defekte Stromkabel oder Steckdosen, herumliegendes Spritzbesteck) werden nicht beseitigt,
- Eigener Schlafplatz oder jegliches Spielzeug des Kindes fehlen.[1]

[1] vgl. Der Paritätische Gesamtverband: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen – Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, September 2016, URL: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf, Zugriff August 2023

## 3.3 Grundlegende Fragen für die Einschätzung der familiären Situation und Möglichkeiten

- Was tun die Eltern/Personensorgeberechtigten schädliches?
- Was unterlassen die Eltern/Personensorgeberechtigten notwendiges?
- Was wollen und können die Eltern/Personensorgeberechtigten tun, um die Gefährdungslage zu beenden?
- Brauchen die Eltern/Personensorgeberechtigten Hilfe, um die Gefährdungslage zu beenden?
- Wollen und können die Eltern/Personensorgeberechtigten Hilfe annehmen?
- Reichen die Maßnahmen aus, um eine Gefährdungslage zu beenden?

# 4. Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohl-gefährdung

Im Falle eines Verdachts der Kindeswohlgefährdung ist es wichtig, schnell und richtig koordiniert zu handeln. Wenn ein oder mehrere gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist die Fachkraft in der Pflicht, geeignete Mittel und Möglichkeiten aufzubringen und – je nach Gefährdungslage und nach professioneller Überprüfung – den Sozialen Dienst hinzuzuziehen.

In den folgenden Schritten wird die Vorgehensweise bei einem vorliegenden Verdacht genau beschrieben. Außerdem ist Abbildung 1 bei den Verfahrensschritten hinzuzuziehen. All die Schritte sollen in vollem Umfang umgesetzt werden.

## 4.1 Schritt 1: Wahrnehmung und Abschätzung des Risikos

Gerade die Sensibilität der Mitarbeiter*innen spielt hier durchaus eine bedeutende Rolle. Sie müssen gewichtige Anhaltspunkt erkennen, um die Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen abschätzen zu können. Bei dieser Abschätzung müssen mindestens zwei Fachkräfte in die Beratung gehen und somit die Grundlage der sozialpädagogischen Diagnostik bilden.

Die Gefährdungseinschätzung der seelischen, geistig-kognitiven, körperlichen oder sozialen Entfaltung eines Kindes oder Jugendlichen kann nur unter Beteiligung des jungen Menschen und seiner Interessen erfolgen.

Sollte einem Mitarbeitenden der Produktgruppe ,,Offene Kinder- und Jugendarbeit" des IB Badens der Verdacht aufkommen, dass das Kindeswohl eines der Besucher*innen gefährdet ist, sollte die Fachkraft umgehend das niedrigschwellige, auf freiwilliger Basis stattfindende und vertrauliche Gespräch mit dem entsprechenden Kind/Jugendlichen suchen. Sollte in diesem Gespräch der Verdacht nicht ausgeräumt werden können, muss das Gespräch mit einem weiteren Mitarbeitenden des IB Badens der OKJA gesucht werden, um die Indizien erst einmal intern zu reflektieren und zu besprechen. Dies soll auch in Form einer Gesprächsnotiz[2] anonymisiert protokolliert werden, um später – so sich der Verdacht erhärtet – darauf zurückgreifen zu können.

Unterstützende Fragen zur Einschätzung der Gefährdung:

- Was wurde im Detail beobachtet?
- Gibt es konkrete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung?
- Wurde das Verdachtsmoment von mir und/oder anderen wahrgenommen?
- Wie bewerten andere die Situation?
- Zeitpunkt, Ort und Häufigkeit der Momente
- Wie wird das Verhalten von der/dem Betroffenen, Bekannten/Freunden und Angehörigen wahrgenommen?

[2] Siehe Anhang 7.2

*Abbildung 1: Verfahrensschritte bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung*

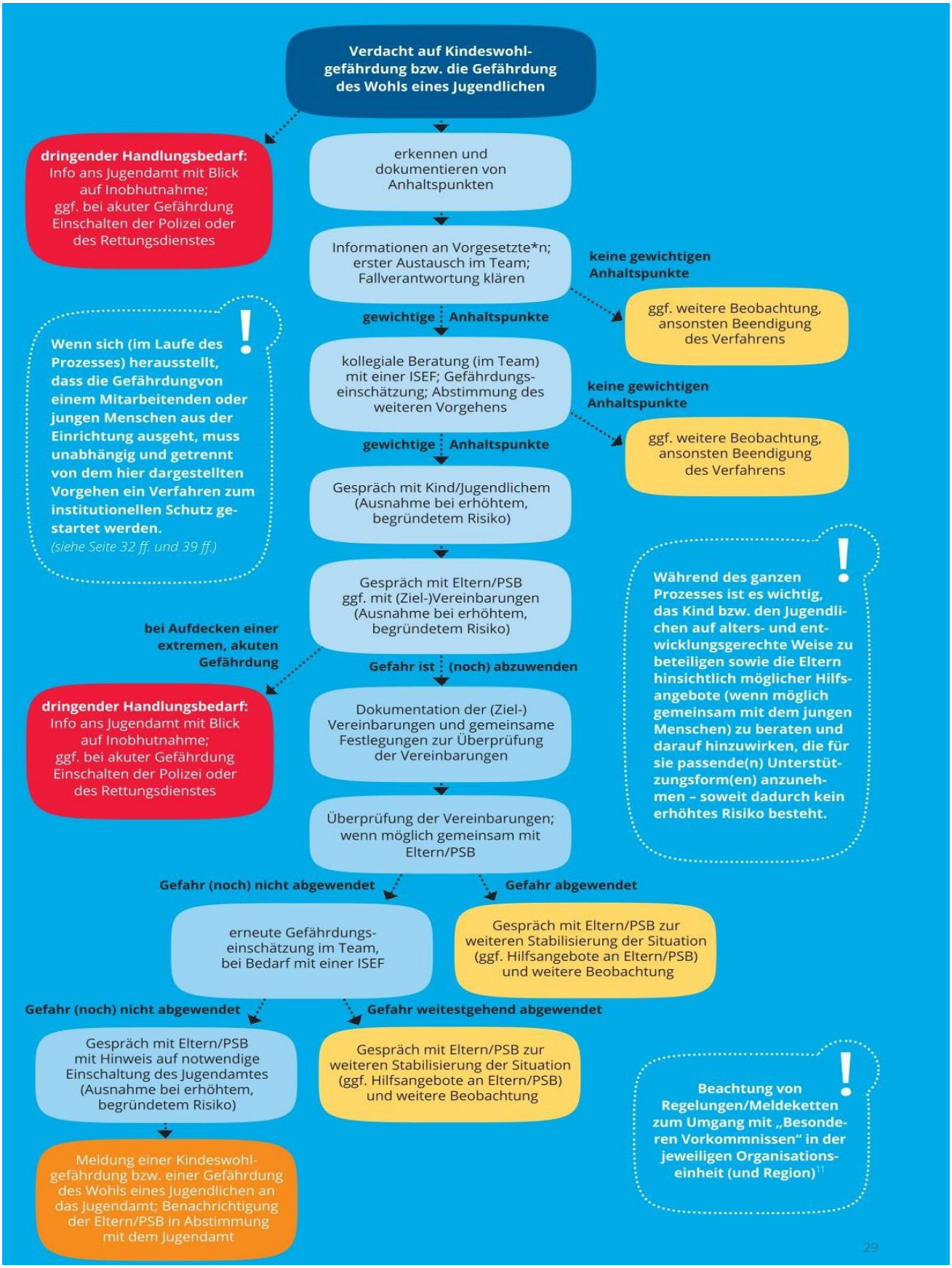

Sollten die Mitarbeitenden in der internen Reflektion zu dem Schluss gekommen sein, dass tatsächlich Indizien für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, sollte eine anonymisierte Fallberatung der nächste Schritt sein. Da die weiteren Entscheidungen in den Verantwortungsbereich der Produktgruppenleitung fallen, muss diese umgehend informiert werden. Sollte sich der Verdacht der Gefährdung erhärten, muss eine externe insoweit erfahrene Fachkraft für eine anonyme Fallberatung mit Gefährdungseinstufung hinzuzogen werden.

## 4.2 Schritt 2: Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ieF)

Die Einbeziehung einer ieF kann sich gerade dann als zielführend herausstellen, wenn sich zum einen der Verdacht einer Gefährdung erhärten lässt oder zum anderen eine Unsicherheit bei der weiteren Vorgehensweise besteht. Innerhalb der anonymen Fallberatung mit einer ieF wird auf das Modell der „Kurzberatung zur Risikoeinschätzung" des Instituts Lüttringhaus Bezug genommen. Die ieF sorgt während der Beratung dafür, dass eine klare Rollen- und Aufgabenverteilung im Team gegeben ist. Zudem wird darauf geachtet, dass eine auf die Gefährdungsdimensionen fokussierte Falldarstellung angestrebt wird. Ebenso moderiert sie die Rückfragen zu den spezifischen Gefährdungsdimensionen, die für das Fallverständnis der Anwesenden von zentraler Bedeutung sind. Schließlich führt die ieF das Team an, die systematische Einordnung des Falls in Leistungsbereich, Graubereich oder *Gefährdungsbereich* heran, welche mit einer individuellen kurzen Begründung gesammelt wird.

Die Bereiche lassen sich derart zusammenfassen, dass der Leistungsbereich jenen Bereich darstellt, bei welchen man bei vorhandenen Ressourcen ein Unterstützungs-management anstreben kann. Der Graubereich steht für jenen Bereich bei dem die Klärung von einer möglichen Kindeswohlgefährdung im Zentrum steht und das Abwenden von vorhandenem Gefährdungspotential angegangen werden muss. Im Gefährdungsbereich besteht Kindeswohlgefährdung, weshalb die fallführende Person eine Wächterfunktion übernimmt und dafür sorgen muss, dass die Kindeswohlgefährdung abgewendet wird. Diese begründete Einschätzung wird durch das Team, durch den ratsuchenden Fallverantwortlichen, durch deren/dessen Leitung und an letzter Stelle durch die Falleinordnung der ieF abgeschlossen.

Erfolgte eine Falleinordnung in den Graubereich, folgt die Planung des weiteren Vorgehens. Dies umfasst Unterstützung bei der Formulierung von sogenannten Aufträgen zur Klärung offener Sachverhalte oder zum Entgegenwirken einer drohenden Kindeswohlgefährdung und die entsprechende Planung von Maßnahmen.

Sollte sich nach der anonymisierten Fallberatung mit einer ieF herausstellen, dass eine Gefährdungsgefahr tatsächlich gegeben ist, muss – nach Unterzeichnung einer Schweigepflichtentbindung – das Formular zur Dokumentation zu § 8a SGB VIII ausgefüllt werden, um die weiteren Schritte nachvollziehbar und

zeitnah in die Wege leiten zu können. Die Aufbewahrung der Dokumentation erfolgt separat und unter Verschluss, da es sich um sehr sensible Daten handelt.

Eine aktuelle Liste mit den insoweit erfahrenen Fachkräften ist unter folgendem Link zu finden:

- Jugendhäuser Heidelberg-Kirchheim, Wiesloch, Nußloch und Mannheim:

  https://www.rhein-neckar-kreis.de/site/Rhein-Neckar-Kreis-2016/get/params_E-185408527/1877430/Faltblatt%20Verdacht%20auf%20Kindeswohlgef%C3%A4hrdung.pdf

- Jugendhäuser Durmersheim und Gernsbach:

  https://www.landkreis-rastatt.de/site/kreis-rastatt-2021/get/documents_E47916174/kreis-rastatt/Objekte/02_Landratsamt/Dateien_%C3%84mter/Jugendamt/Insoweit%20erfahrene%20Fachkraefte.pdf

Bei Fachkräften, die ohne Team tätig sind, ist es wichtig besondere Regelungen zu finden (zum Beispiel Einberufung einer kollegialen Beratung in der Produktgruppe).

## 4.3 Schritt 3: Einbeziehung der Betroffenen

Kinder und Jugendliche sind als selbstbestimmt und mitbestimmungspflichtig anzusehen. Laut Gesetz sind die gemäß ihrem Entwicklungsstand zu beteiligen. Dieser Entwicklungsstand ist bei der Mitbeziehung in Entscheidungen und geplante Schritte zu beachten.
Außerdem hat das Elternrecht, welches sowohl im Grundgesetz wie auch im SGB VIII verankert ist, eine große Bedeutung. Das Elternrecht gesteht den Eltern das natürliche Recht der Erziehung zu. Gleichzeitig gilt das Elternrecht auch als die zuvörderst obliegende Pflicht der Erziehungsberechtigten.

Somit sind sowohl die Kinder und Jugendlichen als auch deren Personensorgeberechtigten bei den Entscheidungsprozessen miteinzubeziehen. Auch hier wird empfohlen die Gespräche anhand einer Gesprächsnotiz festzuhalten. Dabei darf der Schutz des jungen Menschen nicht in Frage gestellt werden. Wie oben bereits erwähnt, müssen die betroffenen Kinder und Jugendlichen stets in den Prozess einbezogen werden. Ferner sollte er transparent sein und – wenn möglich – nicht gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen vonstattengehen.

## 4.4 Schritt 4: Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

Zur Abwendung der Kindeswohlgefährd7ung soll der Träger die Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von geeigneten Hilfen aufmerksam machen. Darunter fällt der Hinweis auf freizugängliche und geeignete Beratungsstellen im entsprechenden Landkreis hinterlegt, auf die aufmerksam gemacht werden kann.[3] Des Weiteren ist eine Maßnahmenvereinbarung hinterlegt, um zu überprüfen, ob die entsprechenden Personensorgeberechtigten, die gegebenenfalls nach Absprache vereinbarten Termine bei der jeweiligen Beratungsstel-

[3] Siehe Anhang 7.4

le/Hilfen in Anspruch genommen haben.[4] Außerdem kann im Zweifel auch so nachgewiesen werden, dass die Mitarbeitenden des IB Badens der produktgruppe Offene Kinder- und Jugendarbeit gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten versucht haben, eine mögliche Hilfe in der Krise zu finden.

Ferner soll der Vorgang detailliert dokumentiert und die betroffenen Personen über die Meldepflicht des Trägers beim Sozialem Dienst informiert werden. Die Mitarbeitenden der OKJA des IB Badens sollen gegebenenfalls die Personensorgeberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Sozialen Dienst unterstützen.

### 4.5 Schritt 5: Information des Jugendamtes

Zeigen die Bemühungen keine Verbesserung der Situation, ist der Soziale Dienst zu informieren. Außerdem ist der Soziale Dienst zu informieren, wenn die involvierten Fachkräfte des IB Badens sich nicht sicher sind, ob die vereinbarten Hilfen die Gefährdung abgewendet haben.

### 4.6 Schritt 6: Tätigwerden des Sozialen Dienstes

Der Soziale Dienst wird nach Erhalt der Information gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII mit dem Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos tätig und entscheidet, ob gegebenenfalls eine Inobhutnahme mit Bestellung des Familiengerichts erfolgen muss. Da sowohl der Soziale Dienst als auch der Landkreis für den Schutzauftrag zuständig sind, gilt es das weitere Vorgehen zwischen den beiden abzusprechen.

## 5. Einstellung und Beschäftigung von Mitarbeitenden und weiteren im IB Tätigen

Bereits in den Bewerbungsgesprächen wird auf den hohen Stellenwert sowie das umfassende Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im IB hingewiesen.

- Alle Mitarbeitenden, Honorarkräfte, Dozenten*Dozentinnen, freiwillig und ehrenamtlich Tätige, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, legen vor Unterzeichnen des Vertrags ein erweitertes Führungszeugnis vor.
  Für den Großteil der Angebote ist dies auch per Gesetz verpflichtend, wie bspw. im SGB VIII §72a, SGB IX §124 (2) und SGB XII §75 (2). Mit den zuständigen Auftraggebern werden Regelungen vereinbart, in welchen zeitlichen Abständen neue erweiterte Führungszeugnisse vorgelegt werden müssen!
  Ehrenamtliche müssen dieses alle zwei, Hauptamtliche alle drei Jahre vorzeigen. Außerdem unterzeichnen und verinnerlichen alle Mitarbeitenden eine Selbstverpflichtungserklärung[5],welche verpflichtende Verhaltensweisen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beinhaltet.

[4] Siehe Anhang 7.5

[5] Siehe Anhang 7.6

- Werden einschlägige Vorstrafen durch ein erweitertes Führungszeugnis sichtbar, dürfen diese Personen weder eingestellt noch (weiter) beschäftigt werden.
- In Einstellungs- und Einarbeitungsgesprächen mit (neuen) Mitarbeitenden wird der hohe Stellenwert des Schutzes von Kindern und Jugendlichen im IB verdeutlicht und die Strukturen sowie Standards erläutert. Die „Leitlinien des IB zum Schutz von Kindern und Jugendlichen", das „Handbuch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im IB" sowie die entsprechenden einrichtungsbezogenen Unterlagen bzw. das einrichtungsbezogene Schutzkonzept werden allen (neuen) Beschäftigten zur Verfügung gestellt. Dazu zählen insbesondere auch die entsprechenden Dienst- und Verfahrensanweisungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.
- Auch alle (neuen) Honorarkräfte, Dozenten*Dozentinnen, freiwillig und ehrenamtlich Tätige werden unter besonderer Berücksichtigung ihrer Rolle in den Kinderschutz sowie die für sie geltenden Verfahren eingeführt und erhalten die dazugehörigen Unterlagen.
- In Verträgen und Vereinbarungen mit Kooperationspartnern* Kooperationspartnerinnen, Subunternehmen, Lieferanten (z. B. im Service-Bereich) wird darauf hingewiesen, dass die dort Beschäftigten den gesetzlichen Vorgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen entsprechend zu prüfen sind.

## 5.1 Interne Fort- und Weiterbildungen

- Im Rahmen seines vielfältigen Fortbildungsprogramms werden im IB regelmäßig Zertifikatskurse zur Kinderschutzfachkraft, unterschiedliche Fortbildungen zum Themenfeld „Rechte & Schutz von Kindern und Jugendlichen" sowie spezielle Fortbildungen für Führungskräfte zur Stärkung des Kinderschutzes in ihren Verantwortungsbereichen bzw. zu einzelnen inhaltlichen Schwerpunkten angeboten.
- Parallel dazu werden regional weitere Fort- und Weiterbildungen durchgeführt, die sich am jeweiligen Bedarf vor Ort orientieren. Zudem organisieren die zuständigen Kinderschutzbeauftragen und Multiplikatoren* Multiplikator:innen Veranstaltungen (insbesondere für die ISEF) mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten.

## 5.2 Führungszeugnisrelevante Tätigkeiten

Folgende Tätigkeiten bedürfen einer Vorlegung des Führungszeugnisses:

- Ferien- und Wochenendfreizeiten, Bildungsmaßnahmen und Seminar mit Übernachtung.
- Leitung von regelmäßigen und dauerhaften Gruppenangeboten, bei denen der Altersunterschied zwischen Teilnehmenden und Gruppenleitung mehr als zwei Jahre beträgt.
- Eine regelmäßige und dauerhafte Betreuungs- oder Leitungstätigkeit bei der ein intensiver Bezug oder ein Vertrauensverhältnis zu Minderjährigen ermöglicht wird.

- Bei der Leitung oder Betreuung von offenen Angeboten bei denen es zu einem besonderen Vertrauensverhältnis kommen kann.
- Bei sämtlichen Tätigkeiten, die einen hohen Grad an Nähe zu Minderjährigen ermöglichen oder bei Tätigkeiten, bei denen soziale Kontrolle in geschlossenen Räumen ausgeübt wird/werden kann.

### 5.3 Dokumentation „Erweitertes Führungszeugnis"

Bei der verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist dieses lediglich einzusehen. Die Anfertigung einer Kopie oder das Einbehalten des Führungszeugnisses ist nicht gestattet. Bei der Dokumentation der Vorlage sind die festzuhaltenden Informationen auf Folgende beschränkt:

- Name der Person
- Ausstellungsdatum
- Datum der Vorlage

Ist bei Vorlage ersichtlich, dass eine Verurteilung nach §72a, SGB VIII vollzogen wurde, ist die beschäftigte Person von der Tätigkeit auszuschließen und die aufgenommenen Daten unverzüglich zu löschen.

# 6 Praktische Umsetzung

Die zunächst erläuterte Theorie wird nun in den folgenden Abschnitten auf die praktische Arbeit transferiert. Dabei wird zwischen den unterschiedlichen Bereichen der Offenen Jugendarbeit sowie der Ferienangebote unterschieden.

## 6.1 Umsetzung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

In den Jugendzentren und Jugendräumen der Produktgruppe Offene Kinder- und Jugendarbeit des IB Badens sind Kinder und Jugendliche von 10 bis 27 Jahren unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Ethnizität oder sexueller und politischer Orientierung willkommen. Dieser wertschätzende und akzeptierende Ansatz wird von den pädagogischen Fachkräften vorgelebt und von den Jugendlichen untereinander erwartet und gefördert.

### 6.1.1 Alltag in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Um den Schutzauftrag gewissenhaft durchführen zu können, ist es wichtig, einen Überblick über die Gesamtsituation in den Jugendzentren zu erlangen. Die pädagogischen Fachkräfte legen ihre Aufmerksamkeit auf die anwesenden Besucher*innen und überblicken die vorherrschenden Bedingungen. Die Fachkräfte erhalten durch Kontaktaufnahme zu den Jugendlichen ein Gesamtbild der Besuchergruppen und Cliquenverhältnisse, um bei Antipathien oder Konflikten frühzeitig intervenieren zu können, als auch das Sozialverhalten positiv verstärken zu können.

Neben dem Miteinander in den Jugendräumen legen die pädagogischen Fachkräfte auch große Aufmerksamkeit auf die Stimmungsbilder der Besucher*innen. All-

tagsbelastungen, schwierige persönliche Situationen und Lebenslagen werden dadurch erkannt und in angemessenem Rahmen thematisiert, aufgearbeitet und entsprechende Jugendliche bei Bedarf an professionelle Beratungsstellen verwiesen. Dabei wird Rücksicht auf die Privatsphäre und persönlichen Grenzen der Besucher*innen genommen, um eine vertrauensvolle Atmosphäre und Beziehung aufzubauen. Diese sollen sich ernstgenommen, vollwertig und als Experte ihrer eigenen Situation verstanden fühlen. Die Art, Intensität und Dauer der Begleitung wird von Besucher*innen selbst bestimmt und ist flexibel anzuwenden.

Im Arbeitsbereich der Einzelfallhilfe stehen Niederschwelligkeit und Freiwilligkeit an vorderster Stelle. Den Besucher*innen darf ein Gespräch nicht aufgezwungen oder verordnet werden. Folgende Punkte spielen hierbei eine zentrale Rolle:

- Klärung der Schweigepflicht: Grundsätzlich gilt die gesetzliche Schweigepflicht im Beratungssetting. Ist es gewünscht übergreifende Behörden in die Beratung einzubinden, muss eine Schweigepflichtentbindung unterzeichnet werden.[6]
- Freie Wahl des Gesprächspartners/der pädagogischen Fachkraft
- Dokumentation des Gesprächs: Die Gespräche werden mithilfe eines Gesprächsprotokolls dokumentiert, um im Bedarfsfall auf die Informationen zurückgreifen zu können. Diese Protokolle sind für Externe unzugänglich aufzubewahren und werden Namensentfremdet.[7]
- Absprachen zum weiteren Vorgehen
- Das Gespräch soll in einem geschützten Rahmen/Raum stattfinden
- Eine professionelle Distanz ist zu wahren

### 6.1.2 Formen von Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

#### a. Machtgefälle/Machtmissbrauch

Ein Machtgefälle besteht, wenn eine Person über eine andere, beispielsweise durch ihre Position, Macht besitzt. Machtmissbrauch herrscht vor, wenn Macht, die man gegenüber anderen besitzt, dazu genutzt wird, sich über diese zu stellen, sie klein zu machen, sich selbst Vorteile zu erwirken oder anderweitig destruktiv auf die Person einzuwirken. Machtasymmetrien sind strukturell in den sozialen Dienstleistungsorganisationen verankert. Trotz aller Bemühungen Partizipationsmöglichkeiten anzubieten, lassen sich gewisse Erwachsenen-Kinder-Beziehungen und -verhältnisse nicht von Machtstrukturen befreien. Umso bedeutender ist es für den Schutz von Kinder und Jugendlichen, ihre *Choice-, Voice-* und *Exit-Optionen* zu sichern.

[6] Siehe Anhang 7.8
[7] Siehe Anhang 7.2

*Choice-Option:*
Die Choice-Option wird dadurch gesichert, dass die Besuchenden immer die Wahl haben, ob sie sich in der Situation befinden wollen oder nicht. Hierauf haben die Mitarbeitenden zu achten.

*Voice-Option:*
Zudem werden die Mitarbeitenden angehalten, dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder und Jugendlichen eine Stimme bekommen, um mögliche Verletzungen ihrer Rechte oder Anliegen offen kommunizieren zu können. Damit soll die Umsetzung der Voice-Option gesichert werden.

*Exit-Option:*
Ein weiterer Bestandteil um den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sichern, besteht darin, dass sie in jeder Situation die Möglichkeit haben auszusteigen. Die Exit-Option ist bedeutend und muss stets berücksichtigt werden, denn dadurch lernen die Besuchenden Grenzen zu setzten, Stopp sagen zu können und Nähe-Distanz-Verhältnisse zu regulieren.

Prävention*:* In den Produktgruppensitzungen wird eine transparente Gesprächskultur gepflegt. In den Kleinteamsitzungen werden die Punkte Macht und Machtgefälle thematisiert und auch im Umgang mit den Besucher*innen offen kommuniziert. Die Mitarbeiter*innen nehmen die eigenen Lebenssituationen und die der Besucher*innen reflektiert war und handeln ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend. Gerade im Hinblick auf die Überschneidung von Privatem und Beruflichem reflektieren die Mitarbeiter*innen das Verhalten regelmäßig.
Sexuelle Beziehungen aller Art zwischen Mitarbeiter*innen und Besucher*innen sind grundsätzlich verboten.

Bei Körperkontakt zu Besucher*innen (Trösten, Begrüßung oder sportliche Betätigung) gehen Mitarbeiter*innen empathisch auf deren Gegenüber ein und fragen bei Unsicherheiten nach, ob der Körperkontakt für die Besucher*innen gewollt ist und brechen diesen bei Anzeichen von Unwohlsein sofort ab.

Intervention*:* Bei Unsicherheiten, unklaren Situationen oder Vorfällen werden diese im Team thematisiert und beraten. Bei Bedarf steht für solche Themen auch die Supervision oder eine kollegiale Beratung zur Verfügung.

## b. Grenzverletzung/sexualisierte Gewalt

Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönlichen Grenzen im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten.

Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung (oder deren Androhung), die an, mit oder vor einem Menschen vorgenommen wird. Kennzeichnend dafür ist, dass

sie entweder gegen dessen Willen stattfindet oder die Interagierenden sich nicht auf Augenhöhe begegnen.

*Prävention:* Eine offene Gesprächskultur zu den Themen „Sexualität im Kindes- und Jugendalter", „sexuelle und körperliche Entwicklung", „Pubertät" und „sexualisierte Gewalt" ist Grundvoraussetzung für professionelles Handeln. Werden diese Themen im offenen Treff angesprochen, achten die Mitarbeiter*innen auf das zuhörende Umfeld und ziehen sich gegebenenfalls mit einzelnen Besucher*innen in einen geschützten Raum zurück. Dabei wird darauf geachtet, dass der Raum einsehbar und in Hörreichweite ist. Mitarbeiter*innen schließen sich unter keinen Umständen mit Besucher*innen in Räume ein. Zudem sollen niedrigschwellige Gesprächsrunden in den Jugendzentren eine offene Gesprächskultur herstellen. Zuvor sollen die Mitarbeitenden von Beratungsstellen, wie etwa Pro Familia, geschult werden um solche Gesprächsrunden anleiten zu können. Sensibilität und Vertrauen sind in diesem Zusammenhang, die grundlegenden Komponenten. Innerhalb der Gesprächsrunden muss auf den kulturellen Hintergrund der Klientel geachtet werden, um nicht übergriffig in ihre sexuelle Identitätsfindung einzugreifen. Die Gesprächsrunden zielen darauf ab, einen Raum für offene Fragen zu schaffen und Aufklärung zu betreiben um sie vor Übergriffigkeit zu schützen und ein Bewusstsein für den richtigen Umgang mit diesem tabuisierten Thema zu erhalten. Mit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch jede/n Mitarbeiter*in und die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung wird die Grundlage für den Schutz vor Übergriffen geschaffen.

Im Kontext von Grenzüberschreitungen sollte auch an die Nähe und Distanz-Regulation der Mitarbeitende gedacht werden. Viele Fachkräfte treffen im Alltagshandeln die Entscheidung alleine, weil eine spontane Reaktion erwartet wird. Hierbei ist bedeutsam, dass das Gegenüber in diese Entscheidung miteinbezogen wird. Andernfalls kann die Gegenseite ein Gefühl der Zurückweisung und Ablehnung empfinden. Aus diesem Grund werden alle Mitarbeitende dazu angehalten in transparenter Weise ihre Grenzziehung zwischen dem Privatem und Beruflichem beiden Besuchenden zu verdeutlichen. Obendrein wird den Besuchenden, die Möglichkeit eingeräumt ihr Nähe- und Distanz-Verhältnis zu kommunizieren und selbst Grenzen zu ziehen. Hierdurch wird ein Lernfeld für die Besuchenden geschaffen, in welchem sie Grenzen zu setzten lernen, diese erkennen und definieren üben. Zudem wird das Verhältnis zwischen den Besuchenden und den Mitarbeitenden klarer kommuniziert und es wird weniger Interpretationsspielraum gelassen.

*Intervention:* Verdachtsmomente jeglicher Art werden umgehend an die Leitung weitergegeben. Die notwendigen Schritte werden von ihr eingeleitet und eine Beratungsstelle zum Thema „sexualisierte Gewalt" wird umgehend hinzugezogen.

### c. Gewalt unter Besucher*innen

Gewalt ist jedes Mittel, das eingesetzt wird, um einem anderen Menschen gegen den eigenen Willen aufzuzwingen oder ihn zu etwas zu nötigen, was er/sie nicht will. Es gibt zwei Arten von Gewalt: die körperliche und die seelische Gewalt.

**Körperliche Gewalt** heißt, einen anderen Menschen zu bedrängen, festzuhalten, zu schlagen, zu treten oder anders körperliches Leid zuzufügen.

**Seelische Gewalt** bedeutet, einen anderen Menschen durch Drohungen, Erpressungen, Beleidigungen oder ähnlichem, Angst einzujagen.

*Prävention:* Besucher*innen werden bereits im Vorfeld zu den Themen „Machtmissbrauch", „Gewalt" und „sexualisierte Gewalt" sensibilisiert. Wenn im Gespräch Situationen thematisiert werden, werden die Besucher*innen von den Mitarbeiter*innen beraten und ihnen Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt. Wenn es zu Fehlverhalten von Besucher*innen gegenüber anderen Besucher*innen kommt, folgen entsprechende Konsequenzen, da Gewalt in den Jugendzentren nicht geduldet wird.

*Intervention:* Bei Vorfällen im offenen Treff beziehen die Mitarbeiter*innen deutlich Stellung und wirken deeskalierend auf die Situation ein. Anschließend wird die Situation in Einzel- oder Gruppengesprächen aufgearbeitet. Täter werden verwarnt und für die Situation der Opfer sensibilisiert. Opfer werden gestärkt und hinsichtlich der Vermeidung einer Opferhaltung beraten. Wenn es Beobachter*innen gab, werden diese ebenfalls (eventuell auch unabhängig von den anderen Beteiligten) miteinbezogen und auf das Thema „*Zivilcourage*" sensibilisiert.

## 6.1.3 Spezifische Bedingungen – Risikoanalyse

In den Jugendzentren des IB Badens gibt es Situationen und Räumlichkeiten, die gegebenenfalls Risiken für Machtmissbrauch, Grenzüberschreitungen oder sexuellen Missbrauch bergen:[8]

Wer kann im Jugendhaus Durmersheim wen gefährden?

Mitarbeiter*innen <-> Besucher*innen

Besucher*innen <-> Besucher*innen

Mitarbeiter*innen <-> Mitarbeiter*innen

Hausfremde <-> Besucher*innen/Mitarbeiter*innen

Polizei <-> Besucher*innen/Mitarbeiter*innen

Jungs* <-> Mädchen*

[8] Hierzu werden in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal in sechs Monaten) die Leitfragen zur Gefährdungsanalyse beantwortet. Diese sind im Anhang dieses Konzeptes aufgelistet.

**Räumliche Bedingungen:**

Büro: Die Mitarbeiter*innen achten darauf, dass 4-Augen-Gespräche ihren geschützten Rahmen haben und keinerlei Gesprächsinhalte nach außen geraten (!Fenster schließen!). Gleichzeitig muss der Kinder- und Jugendschutz gegeben sein, sodass wenn möglich die Bürotür offen gehalten werden sollte. Ist dies aus aktueller Besucheranzahl nicht möglich, muss zumindest die weitere diensthabende Fachkraft darüber informiert werden, dass solch ein 4-Augen-Gespräch im geschlossenen Büroraum stattfindet. Außerdem muss die 2. Fachkraft in Hörreichweite sein, bzw. in geplanten, schwierigen Gesprächen in regelmäßigen Abständen auch in Sichtweite. Gespräche mit Besuchenden sind stets am Besprechungstisch und nicht an den Schreibtischen der Mitarbeiter*innen zu führen (Datenschutz).

Sportraum: Dieser Raum stellt aufgrund seiner schlechten Einsehbarkeit und den selbstschließenden Türen ein besonderes Risiko dar. Deshalb ist darauf zu achten, dass die Türen im Offenen Treff entweder abgeschlossen sind oder offen gehalten werden. Das Schließen der Türen ist nur für die Arbeit in geschlossenen Gruppen (z.B. Mädchengruppe) oder für spezielle Angebote (basteln/tanzen/Sport machen etc.) gedacht. Hier muss immer mindestens eine Fachkraft mit im Raum sein, sowie eine weitere in der Halle. Bei Unterbesetzung kann dieser Raum nur bedingt genutzt werden. Aufgrund der vorhandenen Sportgeräte und einhergehender Verletzungsgefahr darf dieser Raum nur ab einem Alter von 14 Jahren (nach Einführung und erhalten des „Sportraum-Ausweises“) alleine genutzt werden. Training mit Gewichten ist erst ab 16 Jahren gestattet. Für die Nutzung als Gruppenraum oder Tanzraum liegt keine Altersbegrenzung vor.

Medienraum: Dieser Raum ist vom Thekenbereich kaum einsehbar und kann vom Eingangsbereich nahezu unbemerkt betreten werden, weshalb der Raum während des Treffs immer verschlossen sein muss. Eine Nutzung ist nur nach Absprache mit der Fachkraft möglich. Die Nutzung der technischen Geräte erfolgt nur nach Einweisung und muss regelmäßig auf sachgemäße Nutzung überprüft werden. Sofern die Türe für Tonaufnahmen geschlossen werden muss und ein/e Mitarbeiter*in mit dem Jugendlichen im Raum ist, muss über das Fenster zur Theke regelmäßig Kontakt zum Mitarbeitenden im Treff aufgenommen werden.

Werkstatt: Die Werkstatt ist von der Theke gut einsehbar und kann von den Jugendlichen selbstständig benutzt werden. Das Material, welches zur freien Verfügung gedacht ist befindet sich offen zugänglich im Raum. Potentiell gefährdendes Material müssen immer in den Schränken eingeschlossen sein und darf nur benutzt werden, wenn ein/e Mitarbeiter*in anwesend ist und dies angeleitet wird. Die Tür der Werkstatt muss außerhalb von geschlossenen Gruppen immer geöff-

net sein, sofern sich Jugendliche darin befinden. Anderenfalls wird diese abgesperrt.

Thekenbereich/Küche: Die Theke und somit Küche sind offen und jederzeit einsehbar. Diese kann und darf von und mit den Jugendlichen benutzt werden. Die Nutzung von gefährlichen Gegenständen und Küchengeräten mit Brandgefahr gilt nach Altersklasse oder Entwicklungsstand stets unter Aufsicht oder zumindest in Hör- und Sichtweite zu erfolgen.

Zockerecke: Die Zockerecke ist leicht abgeschirmt, aber einsehbar. Verhalten und Aggressionspotential müssen im Auge behalten werden, um Eskalation vorzubeugen. Ebenso muss darauf geachtet werden, was von wem gespielt wird.

Toiletten: Diese Räume werden als einer der Sensibelsten gewertet! Die Toilettenräume des Jugendhauses sind aufgeteilt in die Jungs*toilette mit Pissoirs und Kabine und die Mädchen*toilette mit zwei Kabinen. Beide Räume sind nicht verschließbar, lediglich die Kabinen sind verschließbar. Zudem gibt es eine Toilette, welche als behindertengerecht gilt, aber nur mit Schlüssel (kein Zweitschlüssel vorhanden) zu öffnen und schließen ist, weshalb die Nutzung dieser nicht für den alltäglichen Gebrauch gedacht ist, anderenfalls muss das Schloss getauscht werden. Eintritt verschaffen darf sich die Fachkraft nur bei Gefahr in Verzug, nach mehrmaligem Auffordern des Öffnens der Tür und nur vom gleichen Geschlecht, ohne Zuschauer oder Umstehende und im Beisein einer 2. Fachkraft!! In der Toilette mit Pissoire gibt es einen Sichtschutz zwischen den Pissoirs und dem Waschbecken. Der Eintritt zu den Jungs-Toiletten ist je nach Besuchendenstruktur nur alleine gestattet, da an den Pissoirs vorbei gegangen werden muss, um die Kabine zu erreichen.

Offener Treff: Durch den Aufbau der Räumlichkeiten des Jugendhauses ist der gesamte Offene Treff gut von der Theke aus einzusehen. So können potentiell gefährlich werdende Situationen/Unruhen im Blick gehalten werden und ein schnelles Einschreiten ist jederzeit möglich. Ebenso kann durch das Abschalten oder kurzzeitiges Aufdrehen der Musik zusätzlich ein akustisches Signal gesendet werden, wodurch Situationen unterbrochen werden können ohne direkt einzuschreiten. Das Außengelände ist durch die vielen Fenster nahezu rundum einsehbar. Um den Blick von außen in den Haus einzuschränken (Schutzraum) wird in naher Zukunft wieder ein Blickschutz an den Fenstern angebracht.

Außengelände: Das Gelände des Jugendhauses ist gut einsehbar und birgt nahezu keine Toten Winkel, jedoch muss regelmäßig durch die Fenster geprüft werden ob alles in Ordnung ist. Sofern sich Jugendliche auf dem Gelände aufhalten müssen Gruppenstrukturen beobachtet werden, sodass Veränderungen rechtzeitig bemerkt werden und eingeschritten werden kann.

Lagerräume: Generell sind diese Räumlichkeiten nicht von Besucher*innen zu betreten und stets verschlossen. Sollten sich ausnahmsweise Besucher*innen (oder Arbeitsstündler*innen) mit Mitarbeiter*innen in diesenRäumen aufhalten,

muss dies bei der anwesenden Fachkraft angekündigt und die Türen unbedingt offen gehalten werden. Zudem muss sich die Fachkraft in Hör-/Sichtweite befinden.

Putzkammer: Dieser Raum stellt ein sehr großes Risiko dar, da dieser Putzmittel, sowie potentiell gefährdende Gegenstände beinhaltet. Zudem ist dieser Raum nicht abschließbar, wodurch ein Eintreten der Jugendlichen nicht ausgeschlossen werden kann. Hier muss ein Schloss eingebaut werden oder zumindest ein abschließbarer Schrank eingebaut werden, um einen unsachgemäßen Gebrauch zu verhindern. Dieser Raum muss dauerhaft im Blick gehalten werden.

Bei Ausflügen außerhalb des Jugendhauses ist es insbesondere in Sportstätten und Schwimmbädern, sowie bei Übernachtungen zu beachten, dass mindestens eine Fachkraft pro Geschlecht anwesend ist! Umkleidekabinen, Duschen/Toiletten und Schlafplätze sind geschlechtergetrennt zu halten, Mitarbeiter*innen müssen eigene Räumlichkeiten nutzen. Um Übergriffe innerhalb der Gruppen zu vermeiden, sollte während der Umkleide-/Dusch-/Schlafphase eine weitere Fachkraft in Hörreichweite der betreffenden Räumlichkeiten sein. Körperkontakt zwischen Mitarbeiter*innen und Besucher*innen sollten in diesen Umfeldern komplett vermieden werden!

**Strukturelle Bedingungen:**

Folgende strukturellen Bedingungen bergen ein erhöhtes Risiko im Jugendhaus Durmersheim und müssen besonders geplant und vorbereitet werden im Sinne der Choice, Voice, Exit-Strategien:

-Ferienprogramme/Ausflüge mit festen Zeiten und Anmeldungen der Eltern (=keine Exit-Option; nur bedingt freiwilliges Setting: Kontaktaufnahme mit den Eltern erforderlich!)

-Mädchentreff als Gruppenangebot mit festen Zeiten innerhalb des Offenen Treffs teilweise im geschlossenen Nebenraum.

-Handys der Besuchenden mit Videofunktionen

-Präventionsangebote müssen freiwillig bleiben, insbesondere der Kontakt mit den Kooperationspartnern/Fachberatern (= Aufdringlichkeit unerwünscht)

-Foto-/Datenaustausch mit Besucher*innen ist stets im Einzelnen auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu prüfen und diese auch einzuhalten.

-Beratungssettings in Einzelsituationen sind immer im Besonderen zu Überprüfen und im Büro am Besprechungstisch durchzuführen (siehe oben, räumliche Bedingungen: Büro).

-Menschen mit besonderen Bedürfnissen sind herzlich Willkommen. Hier haben die Mitarbeiter*innen noch einmal verstärkt darauf zu achten, dass die Rahmenbedingungen für die besonderen Umstände gegeben sind. Ansonsten ist dies unbedingt offen zu kommunizieren (mit deren Eltern/Betreuern und/oder den Personen selbst)

-Tierische Besucher sind bedingt im Offenen Treff willkommen. Das Mitbringen von giftigen/gefährlichen Tierarten, oder solche, die üblicherweise nicht als Haustiere gelten, ist nicht erlaubt. Außerdem ist zu prüfen, ob die Anwesenheit des Tieres für die anwesenden Besucher*innen in Ordnung ist. Der Theken und Küchenbereich ist in allen Fällen aus hygienischen Gründen für Tiere tabu. Den Mitarbeiter*innen steht es jederzeit frei, die tierischen Besucher zusammen mit ihren Besitzer*innen nach draußen zu bitten, sollten das Verhalten des Tieres, die Rahmenbedingungen oder die Stimmung dies erfordern.

-Aufreizende und zu freizügige Kleidung ist den Mitarbeiter*innen untersagt. Die Kleidung sollte auch optisch eine professionelle Haltung unterstreichen. Besucher*innen werden bei nicht ordnungsgemäßer Kleidung auf die Wirkung hingewiesen und die Gefahren thematisiert, sowie gebeten sich etwas überzuziehen oder sich zuhause umzuziehen.

-Hausverbot. Das Hausrecht obliegt den Mitarbeitenden des Jugendhaus Durmersheims und sollte nur im äußersten Notfall eingesetzt werden. Der Ausspruch eines Hausverbotes bedarf einer Teamentscheidung und wird durch die Hausleitung ausgesprochen – mit festgelegtem Datum des Ablaufs. Eine Konsequenz für einen Regelbruch ist pädagogisch unabdingbar, allerdings sollten erst alle anderen Mittel ausprobiert und genutzt werden. So können Besucher*innen z.B. auch nur für den einen Tag vom Angebot ausgeschlossen werden. Hier genügt die Ansage einer einzelnen Fachkraft, die dann im Team umgesetzt wird! Auch sollten immer Möglichkeiten der Wiedergutmachung aufgezeigt und eingeräumt werden.

-Insgesamt sollte darauf geachtet werden, dass auch alle Mitarbeiter*innen jederzeit unterschiedliche Choice-Voice-Exit-Strategien zur Verfügung stehen. Dies kann insbesondere dadurch gegeben werden, dass immer mindestens zwei Mitarbeiter*innen (Fachkraft plus Freiwilligendienste oder Ehrenamtliche) gleichzeitig im Offenen Treff, in Angeboten und Projekten des Jugendhauses und auf Ausflügen etc. teilnehmen. Grenzwertige Situationen, Gespräche oder Stimmungen untereinander werden immer im 4-Augen-Prinzip präventiv erfasst und angesprochen/beobachtet.

-Krisenintervention: Das professionelle Handeln ist in Form von Handlungsanweisungen zu Krisenfällen in sogenannten Krisen-Ordnern im Büro und an der Theke ausgelegt. Als Grundlage dient der Krisen- und Notfallplan des IB, erweitert um die sozialen Krisen aus der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen. Diese Handlungsanweisungen sind immer wieder in Teamsitzungen zu prüfen und theo-

retisch abzuarbeiten, damit im akuten Notfall fachlich und rechtlich richtig gehandelt/geschützt werden kann! Zudem liegen vorgeschriebene Dokumentationshilfen bereit. Die Notfallkontakte für das Jugendhaus sind neben den IB-internen Rufnummern auch Ärzte/Kliniken oder sonstige Kooperationspartner. Die Liste im Aushang ist ständig auf ihre Aktualität zu prüfen.

Das Krisenmanagement im Jugendhaus Durmersheim umfasst folgende Themen:

1. Amoklauf
2. Suizid & Tod
3. Suizidversuch
4. Suizidankündigung
5. Selbstverletzendes Verhalten
6. Gewalt
7. Kindeswohlgefährdung
8. Depression
9. Drogenmissbrauch
10. Mobbing

**Konsens im Bereich Körperkontakt zwischen Besucher*innen und Mitarbeiter*innen.**

Im Jugendhaus wird großen Wert auf die Einhaltung von Grenzen und die Wahrung der persönlichen Integrität aller Beteiligten gelegt. Köperkontakt zwischen Besucher*innen und Mitarbeiter*innen ist ein sensibles Thema, das besonderer Aufmerksamkeit bedarf, um ein sicheres und respektvolles Miteinander zu gewährleisten. Jeder körperliche Kontakt muss stets freiwillig und von beiden Seiten erwünscht sein. Sowohl als Besucher*innen als auch Mitarbeiter*innen haben das Recht, körperlichen Kontakt jederzeit abzulehnen oder abzubrechen, ohne eine Rechtfertigung abgeben zu müssen. Die Mitarbeiter*innen sind dazu angehalten, besonders sensibel auf die Signale der Besucher*innen zu achten und deren persönliche Grenzen zu respektieren. Es ist wichtig, auf nonverbale Zeichen wie Zurückweichen, Unwohlsein oder Unsicherheit zu achten und entsprechend zu handeln. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte körperlicher Kontakt vorab verbal angekündigt und Zustimmung eingeholt werden.

Hier einige Beispiele für Situationen, in denen es zu Körperkontakt kommen kann:

-Begrüßen/Verabschieden. Hier nehmen die Mitarbeiter*innen eine distanzierte Haltung ein und warten die Reaktionen der Besucher*innen ab. Vom Zunicken bis einer knappen/flüchtigen (nicht innigen) Umarmung ist alles okay, wenn es beidseitig so erwünscht ist.

-Trösten (Beratungssetting). In Trauersituationen werden Körpersprache und Reaktion der Besucher*innen aufmerksam beobachtet. Beispielsweise kann gefragt werden: „Soll ich dich mal drücken?", „Ist es okay, wenn ich dich umarme?"

-Prävention/Erlebnispädagogik. Insbesondere bei Team-Building-Aufgaben und Kooperationsspielen kann Körperkontakt erforderlich sein. Hier sollte im Voraus nachgefragt werden, ob dies für alle Teilnehmer*innen in Ordnung ist und feste Regeln für das „Anfassen" in der Gruppe festgelegt werden. Es muss auch jederzeit ein Abbruch des Spiels und eine körperkontaktlose Alternative miteingeplant werden (sowohl bei schulischen als auch jugendhausinternen Projekten).

-Sport/Spiel. Bei Hilfestellungen in den Sportangeboten sollte – wenn möglich- darauf geachtet werden, dass Mitarbeiter*innen und Besucher*innen dasselbe Geschlecht haben und im Idealfall eine weitere Aufsichtsperson in Sicht- bzw. Hörreichweite ist, bzw. das Angebot mitgestaltet. Bei körperkontaktstarken Spielen/Sportarten sollen Mitarbeiter*innen darauf achten, ein gesundes Maß zwischen Zweikampf und Distanz auszuüben und Regeln für alle, auch zum Schutz der Gesundheit, festzulegen.

-Räumliche Enge. Im Jugendhaus kann es insbesondere auf Partys etc. auch mal zu ungewolltem Körperkontakt kommen. Auch hier müssen die Mitarbeiter*innen sensibilisieren und die Interessen der einzelnen Besucher*innen und sich selbst vertreten.

Die genannten Risiken werden im Arbeitsalltag von den Mitarbeitenden reflektiert und beachtet. Es ist wichtig diese Risiken zu kennen und sie stets zu hinterfragen und dadurch zu aktualisieren. Regelmäßige Treffen aller Fachkräfte sollen einen professionellen Austausch ermöglichen, in welchem Grenzkonstellationen, Nähe-Distanz-Regulation und Machtverhältnisse thematisiert und reflektiert werden. Diese Treffen werden im Abstand von drei Monaten in den einzelnen Jugendhäusern hausintern von den Fachkräften geplant und umgesetzt und halbjährlich im gesamten Team der thematisiert. Die halbjährlichen Treffen werden in Form eines Schutzkonzeptmeetings einberufen. Zudem ist ein Austausch mit den Besuchenden der Jugendhäuser über mögliche Grenzkonstellationen unumgänglich. Ziel ist es ähnliche Situationen innerhalb der Jugendhäuser zu identifizieren und in einem weiteren Schritt diese zu reflektieren und Umgangsmöglichkeiten abzuleiten.

## 6.2 Anforderungen an hauptamtliche Mitarbeiter*innen

Um eine professionelle und fundierte Kinder- und Jugendarbeit leisten zu können, wird von einer Beschäftigung von fachfremdem Personal abgesehen. Das heißt, dass lediglich ausgebildete Sozialpädagogen*innen/Sozialarbeiter*innen (oder vergleichbare Studienabschlüsse mit Berufserfahrung) oder Erzieher*innen mit Berufserfahrung im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit angestellt werden. Bei Eintritt in das Angestelltenverhältnis ist das Schutzkonzept zu lesen, zu verinnerlichen und die Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen.[9]
Außerdem ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, welches nach drei Jahren erneut und aktualisiert vorgelegt werden muss.

## 6.3 Beschwerdemanagement

Das Beschwerdemanagement ermöglicht eine grundlegende Partizipationsmöglichkeit der Besuchenden. Es zielt darauf ab den bestehenden Machtasymmetrien zwischen Mitarbeitenden und Besuchenden entgegen zu wirken und in diesem Zuge den Besuchenden eine Möglichkeit einzuräumen sich in einem strukturierten und organisierten Rahmen Beschweren zu können.

Das Beschwerdemanagement kann als ein Versuch gesehen werden, mögliche negative Folgen der strukturellen Unterlegenheit von Kindern und Jugendlichen in pädagogischen Organisationen abzumildern. Trotzdem gleichen auch die besten Beschwerdeverfahren diese strukturell angelegten Machtgefälle nicht gänzlich aus. Das Wissen über diesen Tatbestand muss an die Mitarbeitenden herangetragen werden um ein Bewusstsein dafür zu schaffen. Alle Mitarbeitenden nehmen jegliche Form von Beschwerden der Besuchenden ernst und geben dies in den wöchentlichen Teamsitzungen an die gesamte Belegschaft weiter, um daran anknüpfend gemeinsame Lösungsmöglichkeiten zu finden.

Im Jugendhaus hängt hierzu ein Briefkasten aus, in welchen Beschwerden und Anliegen eingeworfen werden können, falls diese nicht direkt angesprochen werden möchten. Auf diesem Kasten finden die Jugendlichen zudem Kontaktdaten einer neutralen Person, falls die Klärung eines Problems mit einer außenstehenden Person erwünscht ist.

**Liebe Besucher*innen,**
**auch wir sind in unserer Arbeit nicht immer perfekt und vor Fehlern sicher!**
**Unzufriedenheit, Probleme und Beschwerden könnt ihr immer direkt bei unseren Jugendhaus-Mitarbeiter*innen oder der Leitung angesprochen werden. Sollte dies (aus welchem Grund auch immer) nicht möglich sein, könnt ihr jederzeit auch einen Brief in diesen Kasten werfen. Sobald ein Mitarbeitername deutlich von außen sichtbar ist, wird der Zettel auch nur von dieser Person gelesen!**
**Wenn ihr das wünscht, könnt ihr auch mit einer neutralen Person ein Gespräch führen. Sie ergreift keine Partei und arbeitet mit euch gemeinsam an einer Klärung und Lösung für alle.**

[9] Siehe Anhang 7.6

# 7. Anhang

## 7.1 Rechtliche Grundlagen

### 7.1.1 § 8A SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

*(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.*
*(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.*
*(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.*
*(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach* diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. *deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*

2. *bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*

3. *die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

*In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich hal-*

*ten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.*
*(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8A SGB VIII).*

### 7.1.2 § 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen

**Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls:**

*(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.*
*(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.*
*(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere*

1. *Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,*
2. *Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,*
3. *Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,*
4. *Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,*
5. *die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,*
6. *die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.*

*(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen (§1666 BGB).*

### 7.1.3 § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

*Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen, oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§171 STGB).*

### 7.1.4 Bundeskinderschutzgesetz

Das am 01. Januar 2012 vom Bundeskabinett verabschiedete Bundeskinderschutzgesetz (Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen - BKiSchG) steht für umfangreiche Verbesserungen beim Kinderschutz in Deutschland. Es stärkt sowohl die Möglichkeiten zum vorbeugenden Schutz von Kindern wie auch die aktiven Interventionsmöglichkeiten bei Verletzungen des Kinderschutzes. Ferner stärkt es die Akteure, die sich für die psychische und vor allem physische Gesundheit von Kindern einsetzen – angefangen bei Eltern, über den Kinderarzt oder Hebamme bis hin zum Jugendamt oder Familiengericht.[10]

*Merkmale des Gesetzes:*

- Umfassender, aktiver und optimierter Kinderschutz
- Verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe
- Nachhaltige Stärkung des Einsatzes von Familienhebammen und der Netzwerke "Frühe Hilfen"
- Einschlägig Vorbestrafte werden von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe (Veränderung/Ergänzung des § 8a SGB VIII) ausgeschlossen
- Verhinderung des "Jugendamts-Hopping"; verbesserter Informationsfluss zwischen den Jugendämtern im Falle von Umzug der Familien
- Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger zur Informationsweitergabe an das Jugendamt
- Frühe Hilfsangebote für Eltern vor und nach der Geburt. Alle wichtigen Akteure im Kinderschutz werden in einem Kooperationsnetzwerk vereinigt.
- Regelung zum verpflichteten Hausbesuch – sofern dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht verletzt wird und der Besuch fachlich erforderlich ist.
- Verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe[11]

### 7.1.5 Datenschutz/Schweigepflicht

[10] Vgl. Homepage Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Das Bundeskinderschutzgesetz, Juli 2018, URL: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-undjugendschutz/ bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz/86268?view=DEFAULT, Zugriff: August 2023

[11] Vgl. Homepage Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Das Bundeskinderschutzgesetz, Juli 2018, URL: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-undjugendschutz/ bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz/86268?view=DEFAULT, Zugriff: August 2023

Die Legitimität der Verständigung des Jugendamts ist vom Bestand einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage abhängig. Hierbei werden dem Anzeigenden unterschiedliche Anforderungen gestellt - je nachdem, welche Position er innehat.

*Geheimnisträger*innen:*

In erster Linie sind hier die sog. Geheimnisträger*innen i.S.d. § 203 StGB zu nennen, die sich, aufgrund ihrer Stellung und des daraus resultierenden Vertrauensverhältnisses, zu besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen verpflichtet ist.[12]
Diverse Spezialgesetze (z.B. das Gesetz zur Kooperation im Kinderschutz KKG) wie auch das SGB VIII beinhalten explizite Regelungen, wann und in welchem Umfang Kindeswohlgefährdungen von Geheimnisträger*innen an das zuständige Jugendamt gemeldet werden dürfen. Diese gelten als sog. gesetzliche Erlaubnistatbestände, die zum einen eine datenschutzrechtliche Erlaubnisnorm bilden und zum anderen eine strafrechtlich relevante Handlung i.S.d. § 203 StGB ausschließen.[13]

Eine solche Spezialnorm für Geheimnisträger*innen findet sich in § 4 Abs. 3 KKG.

Danach sind Geheimnisträger*innen

- Ärzte und Ärztinnen sowie Hebammen und
- Angehörige anderer Heilberufe,
- Berufspsychologen*innen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater*innen sowie
- Berater*innen für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
- staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen*innen oder
- Lehrer*innen an öffentlichen und an staatlich anerkannten Schulen

verpflichtet, soweit ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, zunächst mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation zu erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 4 Abs. 1 KKG). Bei der Beurteilung des Vorliegens einer Kindes-

[12] Homepage: Datenschutzbeauftragter – Informationen zum Datenschutz: Kindeswohlgefährdung vs. Datenschutz: Zulässige Weitergabe an Jugendämter, April 2014, URL: https://www.datenschutzbeauftragterinfo.de/kindeswohlgefaehrdung-vs-datenschutz-zulaessige-datenweitergabe-an-jugendaemter/, Zugriff: August 2023
[13] Vgl. ebd.

wohlgefährdung haben die Geheimnisträger einen Anspruch auf Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) (vgl. § 4 Abs. 2 KKG).

Voraussetzung für eine Einschaltung des Jugendamtes ist also:

- Bestehende Hinweise für eine Gefährdung des Kindeswohls
- Feststellung einer Kindeswohlgefährdung ggf. mit Hilfe von Beratung durch das Jugendamt (pseudonymisierte Falldarstellung)
- Erörterung der Situation mit den Sorgeberechtigten (soweit nicht kontraproduktiv) Versuch der Gefährdungsabwendung in Interaktion mit den Betroffenen
- Scheitern/Erfolglosigkeit vorrangiger Maßnahmen
- Interessenabwägung
- Vorherige Information der Erziehungsberechtigten (nicht Einwilligung!)

Die konkrete Handlungsmöglichkeit steht jedoch stets im Ermessen der Geheimnisträger*in.[14]

Abweichend von diesen Schritten ist eine Information des Jugendamtes dann statthaft, wenn diese unter den Voraussetzungen des „rechtfertigenden Notstandes" (§ 34 StGB) geschieht und die unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes nicht anders ausgeschlossen werden kann.

Die Informationsweitergabe an das Jugendamt sollte im besten Fall mit Einverständnis der betroffenen Personen erfolgen. Liegt kein Einverständnis vor und ist eine Information des Jugendamtes im Sinne des Schutzes des Kindes dennoch vonnöten, sollte die Datenweitergabe aber mindestens mit dem Wissen der betroffenen Personen durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon sind wiederum nur dann zulässig, wenn der Schutz des Kindes in Frage gestellt würde.[15]

[14] Vgl. Homepage: Datenschutzbeauftragter – Informationen zum Datenschutz: Kindeswohlgefährdung vs. Datenschutz: Zulässige Weitergabe an Jugendämter, April 2014, URL: https://www.datenschutzbeauftragterinfo. de/kindeswohlgefaehrdung-vs-datenschutz-zulaessige-datenweitergabe-an-jugendaemter/, Zugriff: August 2023.

[15] Vgl. Homepage: Datenschutzbeauftragter – Informationen zum Datenschutz: Kindeswohlgefährdung vs. Datenschutz: Zulässige Weitergabe an Jugendämter, April 2014, URL: https://www.datenschutzbeauftragterinfo.de/kindeswohlgefaehrdung-vs-datenschutz-zulaessige-datenweitergabe-an-jugendaemter/, Zugriff: August 2023.

## 7.2 Gesprächsnotiz

Datum: _____ Teilnehmende: _____

Uhrzeit: Von: _____ Bis: _____

Ort: _____

Grund des Gespräches:

_____
_____

Auffälligkeiten:

_____
_____
_____

Inhalte des Gespräches:

_____
_____
_____
_____
_____
_____

Weitere Vorgehensweise:

_____
_____
_____
_____
_____
_____

## 7.3 Kontaktadresse der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ im Landkreis

Anlage 21

**Liste der Insoweit erfahrenen Fachkräfte nach § 8a, § 8b SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG für den Landkreis Rastatt**

(Beachten Sie, dass Sie die Daten in der Fallberatung pseudonymisieren oder anonymisieren)

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **Fachstelle Kinderschutz**<br>Für den gesamten Landkreis | | **Herr Bayer**<br>**07222/381-2563** | | |
| Insoweit erfahrene Fachkraft für den gesamten Landkreis | | **Herr Bertsch**<br>**07222/381-2501** | | |
| **Weitere Insoweit erfahrene Fachkräfte nach Regionen:** (Bitte kontaktieren Sie je nach Gefährdungsthema eine der für Ihre Region genannte insoweit erfahrene Fachkraft) | | **Bei sexuellem Missbrauch** | **Im Kontext von Frühen Hilfen** (bei Familien mit Säuglingen und Kleinkindern von 0 bis unter 3 Jahren) | **In allen anderen Fällen** |
| **Region Bühl** | Bühl<br>Bühlertal<br>Lichtenau<br>Ottersweier<br>Sinzheim<br>Rheinmünster | Fr. Brauers (PB)<br>07222/381-2261<br>oder<br>Fr. Schofer (PB)<br>07222/381-2249 | Fr. England (PB)<br>07222/381-2527<br>oder<br>Fr. van Roode<br>07222/381-2288 | Fr. Scheck (ASD)<br>07222/381-2511<br>oder<br>Hr. Neumann (ASD)<br>07222/381-2243 |
| **Region Gaggenau** | Forbach<br>Gaggenau<br>Gernsbach<br>Loffenau<br>Weisenbach | Fr. Brauers (PB)<br>07222/381-2261<br>oder<br>Fr. Müller (PB)<br>07222/381-2287 | Fr. England (PB)<br>07222/381-2527<br>oder<br>Fr. Fath-Oberle (PB)<br>07222/381-2283 | Hr. Neumann (ASD)<br>07222/381-2243<br>oder<br>Fr. Scheck (ASD)<br>07222/381-2511 |
| **Region Rastatt-Umland** | Au am Rhein<br>Bietigheim<br>Bischweier<br>Durmersheim<br>Elchesheim-Illingen<br>Hügelsheim<br>Iffezheim<br>Kuppenheim<br>Muggensturm<br>Ötigheim<br>Steinmauern | Fr. Müller (PB)<br>07222/381-2287<br>oder<br>Fr. Schofer (PB)<br>07222/381-2249 | Fr. van Roode (PB)<br>07222/381-2288<br>oder<br>Fr. Fath-Oberle (PB)<br>07222/381-2283 | Fr. Hüttenberger (ASD)<br>07222/381-2242<br>oder<br>Fr. Scheck (ASD)<br>07222/381-2511 |
| **Region Rastatt-Stadt** | Rastatt Stadt<br>Rastatt Ortsteile:<br>- Niederbühl/Förch<br>- Ottersdorf<br>- Plittersdorf<br>- Rauental<br>- Wintersdorf | Fr. Müller (PB)<br>07222/381-2287<br>oder<br>Fr. Schofer (PB)<br>07222/381-2249 | Fr. Fath-Oberle (PB)<br>07222/381-2283<br>oder<br>Fr. van Roode (PB)<br>07222/381-2288 | Fr. Hüttenberger (ASD)<br>07222/381-2242<br>oder<br>Herr Neumann (ASD)<br>07222 /381-2243 |
| **Beratung für die besonderen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen**<br>Für den gesamten Landkreis | | **Frau Bölzner (PB)**<br>**07222/381-2265** | | |

Stand 1. Oktober 2024

## 7.4 Liste gängiger Beratungsstellen im Landkreis

**Psychologische Beratungsstelle Rastatt**
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt

E-Mail: pb.rastatt@landkreis-rastatt.de
Telefon 07222 381-2258
Fax 07222 381-2292

**Psychologische Beratungsstelle Bühl**
Robert-Koch-Straße 8
77815 Bühl

E-Mail: pb.buehl@landkreis-rastatt.de
Telefon 07222 381 2254
Fax 07222 381 2292

**Psychologische Beratungsstelle Gaggenau**
Hauptstraße 36b
76571 Gaggenau

E-Mail: pb.gaggenau@landkreis-rastatt.de
Telefon 07222 381 2255

**Fachstelle Sucht Baden-Baden**
Sinzheimer Str. 38 ·
76532 Baden-Baden
07221 9964780

**Fachstelle Sucht Rastatt**
Kaiserstraße 20
76437 Rastatt
07222 4058790

## 7.5 Maßnahmenvereinbarung

Datum: Teilnehmer*innen: _____

_____

_____

Förderbereiche:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Festgelegte Maßnahmen:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Maßnahmen umzusetzen bis: _____

Nächster Gesprächstermin: _____

☐ Die entsprechenden Kontaktdaten und Hilfeleistungen wurden ausgehändigt.

☐ Ich stimme der Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten aus diesem Formular zu. Die umseitige Datenschutzerklärung habe ich gelesen.

_____ _____

Unterschrift Mitarbeiterin Unterschrift Teilnehmer*in 1

_____ _____

Unterschrift Teilnehmer*in 2 Unterschrift Teilnehmer*in 3

## Datenschutzerklärung

Der Internationale Bund nimmt den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst. Wir möchten, dass Sie wissen, wann wir welche Daten speichern und wie wir sie verwenden. Als privatrechtliches Unternehmen unterliegen wir den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Telemediengesetzes (TMG). Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz sowohl von uns als auch von externen Dienstleistern beachtet werden.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:
*Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.*
*z. Hd. des Datenschutzbeauftragten*
*Valentin-Senger-Straße 5, 60389 Frankfurt am Main*
*E-Mail: Datenschutz@ib.de*

## 7.6 Selbstverpflichtungserklärung Kindes- und Jugendwohl

Als Mitarbeiter*in der IB-Produktgruppe Offene Kinder- und Jugendarbeit erkenne ich die folgenden Punkte an und verpflichte mich denselben. Die folgende Selbstverpflichtungserklärung dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor seelischer, emotionaler, psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt, sowie Vernachlässigung.

1. Ich kenne das Schutzkonzept und verpflichte mich, nach den Vorgaben desselben zu agieren.

2. Ich wende mich – unabhängig von Form und Medium - aktiv gegen körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Sexismus.

3. Ich trete jungen Menschen stets wertschätzend, aufgeschlossen und tolerant entgegen. Ferner achte ich ihre Würde wie auch ihre Rechte und trete stets für dieselben ein.

4. Ich reflektiere meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den jungen Menschen. Ferner mache ich mir dieselbe bewusst, um meine Position nach bestem Wissen und Gewissen verantwortungsbewusst und mit Achtsamkeit ausüben zu können.

5. Ich achte und wahre die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze der mir anvertrauten jungen Menschen. Außerdem achte ich deren Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit.

6. Mir ist bekannt, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine Straftat ist und in entsprechenden disziplinarischen und strafrechtlichen Folgen kulminiert.

7. Grundsätzlich bringe ich die Bereitschaft mit, mich zu diesem Thema regelmäßig fachlich und persönlich zu reflektieren (ggf. im Team) und weiterzubilden, um meiner Verantwortung bestmöglich gerecht zu werden.

8. Ebenso sind mir entsprechende Anlaufstellen für Beratung Hilfe bekannt.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

## 7.7 Dokumentation zu § 8a DGB VIII

### Dokumentation zu § 8a SGB VIII[16]

*Verfahrensschritte*

### 1. Risikoabschätzung

Fall Nr.: _____

### Freier Träger/Einrichtung

| Name/Adresse (Stempel) | Verantwortlich Herr/Frau | Telefon/Email-Adresse |
|---|---|---|
| _____ | _____ | _____ |

### Angaben zu den Eltern

Familienstand der Mutter

· ledig · verheiratet · getrennt lebend · geschieden · verwitwet

Familienstand des Vaters

· ledig · verheiratet · getrennt lebend · geschieden · verwitwet

### Angaben zu dem Kind/den Kindern

| Kinder | Alter | m/w/d | Sorgerecht |
|---|---|---|---|
| 1_____ | _____ | _____ | _____ |
| 2 _____ | _____ | _____ | _____ |
| 3 _____ | _____ | _____ | _____ |
| 4 _____ | _____ | _____ | _____ |
| 5 _____ | _____ | _____ | _____ |

### Beteiligte „Insoweit erfahrene" Fachkraft

| Name/Adresse Herr/Frau | Träger | Telefon/Email-Adresse |
|---|---|---|
| _____ | _____ | _____ |

[16] KVJS Ratgeber: Kinderschutz in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und Prüfung der persönlichen Eignung von Fachkräften, März 2017, URL: https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/KVJS-Ratgeber-Schutzauftrag-03-2017. barrierefrei pdf.pdf, Zugriff: August 2023.

## Einbeziehung der Betroffenen

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Mutter | · Ja · Nein | Kind 1 | · Ja · Nein | Wenn Nein, warum nicht? |
| Vater | · Ja · Nein | Kind 2 | · Ja · Nein | _____ |
| | | Kind 3 | · Ja · Nein | _____ |

## Lebenssituation der Familie und des Kindes/der Kinder

_____

_____

_____

_____

_____

_____

## Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung

_____

_____

_____

_____

_____

_____

## Ergebnis der Risikoabschätzung

_____

_____

_____

_____

## Aktuelle beziehungsweise bereits bestehende Hilfen

*Verantwortlich*

_____

_____

_____

_____

## Empfohlene Hilfen

*Verantwortlich*

_____

_____

_____

_____

- Risikoabschätzung ergab keinen Handlungsbedarf.
- Eltern haben die Hilfe/n angenommen und die Hilfe/n sind ausreichend.
- Eltern haben die Hilfe/n nicht angenommen beziehungsweise die Hilfe/n sind nicht ausreichend.
- Information an das Jugendamt/Soziale Dienste!

Datum: _____

_____

Unterschrift Fallverantwortliche/r

## 2. Überprüfung, ob Hilfe tatsächlich in Anspruch genommen wurde:

## Fall Nr.: _____

- Eltern haben die Hilfe/n angenommen und die Hilfe/n sind ausreichend.
- Eltern haben die Hilfe/n nicht angenommen beziehungsweise die Hilfe/n sind nicht ausreichend.
- Information an das Jugendamt/Soziale Dienste!
- Gegebenenfalls weitere notwendige Schritte.

*Verantwortlich*

_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____

Datum der Überprüfung: _____

_____
Unterschrift Fallverantwortliche/r

## 7.8 Schweigepflichtentbindung

**betreffend:** _____ _____

Name Kind/Jugendliche/r Geburtsdatum

**Hiermit entbinde/n ich/wir**

_____

Inhaber der elterlichen Sorge

_____

Herrn/Frau (Name des/der Mitarbeiterin) von (Name der Erziehungsberatungsstelle)

**sowie ggf. die Vertretung im Fall von Abwesenheit, z.B. Urlaub**

_____

Herrn/Frau (Name des/der Mitarbeiterin)

**gegenüber**

_____

Herrn/Frau (Name des/der Mitarbeiterin) von (Name der Einrichtung)

**von der Schweigepflicht im Verhältnis zueinander.**

**Diese Erklärung gilt für die Dauer der Beratung, bzw. bis zum: _____**

**und dient folgendem Zweck:**

_____

_____

**Die Entbindung von der Schweigepflicht betrifft folgende Inhalte:**

_____

_____

**Die Entbindung von der Schweigepflicht berechtigt die/den oben bestimmte/n Mitarbeiter/in nicht, die erhaltenen Informationen gegenüber weiteren Personen zu verwenden. Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.**

❒ Ich stimme der Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten aus diesem Formular zu. Die Datenschutzerklärung habe ich gelesen

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Sorgeberechtigter 1 Ort, Datum Unterschrift Sorgeberechtigter 2

_____

Ort, Datum Unterschrift Kind/Jugendliche/Jugendlicher

## Datenschutzerklärung

Der Internationale Bund nimmt den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst. Wir möchten, dass Sie wissen, wann wir welche Daten speichern und wie wir sie verwenden. Als privatrechtliches Unternehmen unterliegen wir den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Telemediengesetzes (TMG). Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz sowohl von uns als auch von externen Dienstleistern beachtet werden.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:
*Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.*
*z. Hd. des Datenschutzbeauftragten*
*Valentin-Senger-Straße 5, 60389 Frankfurt am Main*
*E-Mail: Datenschutz@ib.de*

## 7.9 Leitfragen zur Gefährdungsanalyse

### 7.9.1 Macht und Machtmissbrauch

**Bewertung der Alltagskultur in Ihrer Einrichtung:**

- Wie werden Machtverhältnisse zwischen Mitarbeitenden und Besuchenden thematisiert?
- Wie stellen Sie Offenheit und Transparenz in Ihrer Einrichtung her?
- Welche Alltagssituationen gibt es, die Sie als besonders risikohaft bezogen auf Machtmissbrauch durch Mitarbeitende erleben?
- Wie reflektieren und bewerten Sie Ihre träger- bzw. einrichtungsspezifischen Risikosituationen?
- Wie gehen Sie mit Risikosituationen um?
- Wie ermöglichen Sie die regelmäßige Reflexion Ihrer Alltagskultur?
- Welche Unterstützungsmöglichkeiten haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Einrichtung für selbstreflexive Prozesse?

### 7.9.2 Grenzüberschreitungen

**Nähe und Distanz in Ihrer Einrichtung:**

- Wie führen Sie einen regelmäßigen fachlichen Austausch zum Thema Grenzsetzungen, Privatsphäre, Körperkontakt?
- Wie reflektieren Sie, wie Kinder, Jugendliche und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Körperkontakt reagieren, von wem er ausgeht, wer ihn als angemessen oder unangemessen erlebt oder beschreibt?
- Wie gehen Sie mit eigenwilligen Wünschen nach Nähe und Distanz von Kindern und Jugendlichen um?
- Wie gehen Sie mit Übergängen zwischen Dienstzeit und Privatheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kontakt zu Kindern und Jugendlichen um? Gibt es dazu klare Regeln?
- Welche Vorstellungen und Konzepte zu Sexualerziehung gibt es in Ihrer Einrichtung?
- Welche geschlechtsspezifischen, pädagogischen Angebote zu Aufklärung und Umgang mit Macht und Gewalt für Kinder und Jugendliche gibt es in Ihrer Einrichtung?

### 7.9.3 Beteiligung und Umgang mit Beschwerden

**Verfahren der Beteiligung in Ihrer Einrichtung:**

- Wie gewährleisten Sie, dass Kinder und Jugendliche regelmäßig über ihre Rechte informiert werden?
- Wie gewährleisten Sie die Umsetzung dieser Rechte?
- Wie beteiligen Sie Kinder und Jugendliche an Ihrer Alltagskultur?
- Wie informieren Sie Kinder und Jugendliche über Ihre Haltung sowie Ihre Maßnahmen und Verfahren zum Kinderschutz?

- Wie informieren Sie die Eltern über Ihre Alltagskultur, Ihre Haltung sowie über Ihre Maßnahmen und Verfahren zum Kinderschutz?
- An wen können sich die Kinder und Jugendlichen in Ihrer Einrichtung und deren Eltern wenden, wenn sie Wünsche, Kritik oder einen Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haben?
- Wie machen Sie diese Ansprechpersonen den Betreuten und Eltern bekannt?
- Wie gehen Sie mit Hinweisen und Beschwerden durch außenstehende Personen bezogen auf Machtmissbrauch durch Mitarbeitende um?

### 7.9.4 Einstellung und Gewinnung neuer Mitarbeiter*innen

- Was bedenken Sie bei der Einstellung neuer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen? (z.B. § 72a SGB VIII)
- Wie thematisieren Sie das Thema Haltung und Kultur Ihrer Einrichtung?
- Wie kommen Sie zu einer Einschätzung darüber, ob die Haltung der Bewerberin/des Bewerbers zu der Ihrer Einrichtung passt?

### 7.9.5 Gewalt unter Kindern und Jugendlichen

- Wie erleben Sie Kontakte zwischen Kindern und Jugendlichen in Ihrer Einrichtung untereinander?
- Wie reflektieren Sie, wie Kinder und Jugendliche auf Körperkontakt untereinander reagieren, von wem er ausgeht, wer ihn als angemessen oder unangemessen erlebt oder beschreibt?
- Wie kommunizieren Sie mit Kindern und Jugendlichen in Ihrer Einrichtung über Situationen, die Sie als Risikosituationen für Grenzverletzungen oder Übergriffe durch Kinder und Jugendliche identifiziert haben?

### 7.9.6 Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten (Intervention)

**Verdacht auf Übergriffe durch**

a. Mitarbeiterin/Mitarbeiter
b. Kind/Jugendliche(r)
c. Nicht zur Einrichtung gehörende Außenstehende (abgestimmtes Verfahren gem. & 8a SGB VIII)

- Wie reagieren Sie bei Verdachtsmomenten?
- Welche Verfahren sind bei Ihnen bei der Aufklärung, Aufarbeitung und ggf. Rehabilitation vorgesehen?
- Wer spricht wann mit wem worüber?

# 8. Quellenverzeichnis

## 8.1 Gesetzestexte

- Bürgerliches Gesetzbuch § 1666 Absatz 1-4
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz § 4 Absatz 1-2
- Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen – BkiSchG (01/ 2012)
- Sozialgesetzbuch VIII § 1 Absatz 1-3
- Sozialgesetzbuch VIII § 8a Absatz 1-5
- Sozialgesetzbuch VIII § 45 Absatz 1-3
- Sozialgesetzbuch VIII § 72a Absatz 1-5
- Strafgesetzbuch § 34
- Strafgesetzbuch § 171
- Strafgesetzbuch § 203 Absatz 1-3

## 8.2 Sonstige Quellen


- Der Paritätische Gesamtverband: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen – Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, September 2016, URL: https://www.derparitaetische.de/fileadmin/user upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-ineinrichtungen-2016 web.pdf, Zugriff: August 2023.
- Homepage Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Das Bundeskinderschutzgesetz, Juli 2018, URL: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-undjugend/kinder-und-jugend-schutz/bundeskinderschutzgesetz/dasbundeskinderschutzgesetz/86268?view =DEFAULT, Zugriff: August 2023.
- Homepage: Datenschutzbeauftragter – Informationen zum Datenschutz: Kindeswohlgefährdung vs. Datenschutz: Zulässige Weitergabe an Jugendämter, April 2014, URL: https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/kindeswohlgefaehrdung-vs-datenschutzzulaessige-datenweitergabe-an-jugendaemter/, Zugriff: August 2023.
- KVJS Ratgeber: Kinderschutz in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und Prüfung der persönlichen Eignung von Fachkräften, März 2017, URL: https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/KVJSRatgeber- Schutzauftrag-03-2017. barrierefrei pdf.pdf, Zugriff: August 2023.